

**Ordnungsbehördliche Verordnung
der Gemeinde Erkner
über die Übertragung winterdienstlicher Aufgaben zur Gefahrenabwehr**

Aufgrund des § 26 des Ordnungsbehördengesetzes vom 13.12.1991 (GVBl. BB Nr. 45 S. 636) hat die Gemeindevertretung Erkner in ihrer Sitzung am 02.07.1993 die Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Erkner über die Übertragung winterdienstlicher Aufgaben zur Gefahrenabwehr beschlossen.

§ 1

Übertragung winterdienstlicher Aufgaben zur Gefahrenabwehr

Den Anliegern (Eigentümern, Nutznießern, Erbpächtern, Erbbauberechtigten und Inhabern ähnlicher Nutzungsrechte) der an öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage angrenzenden Grundstücke wird die Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Glätte (Winterdienst) übertragen.

§ 2

Umfang der Übertragung des Winterdienstes

(1) Der Winterdienst umfaßt

1. das Durchführen der Schneeberäumung auf Radwegen in voller Breite;
2. das Beräumen des Schnees auf Gehwegen mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, auf den übrigen Gehwegen bis zu einer Breite von mindestens 1,50 m;
3. das Räumen eines mindestens 1 m breiten Streifens neben der Fahrbahn oder dem Grundstück bei nicht ausgebauten Gehwegen;
4. das Freihalten von Rinnsteinen und Einlaufschächten der Straßenentwässerung von Schnee und Eis;
5. das Befreien der Gehwege und Radwege bei einsetzendem Tauwetter von der Taumasse;
6. das Abstumpfen der Radwege und Gehwege bei Glätte in dem unter Nr. 1 und Nr. 2 beschriebenen Umfang;
7. das Durchbrechen von Schneewällen im Bereich von Fußgängerüberwegen.

(2) Die von Geh- und Radwegen geräumten Schnee- und Eismassen sind so zu lagern, daß dadurch der fließende Verkehr nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar beeinträchtigt wird.

§ 3

Behandlung von Schnee und Eis

(1) Schnee und Eis dürfen nicht den Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen und Gräben und Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

(2) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen weder Geräte noch Chemikalien eingesetzt werden, die die Oberfläche des Straßenkörpers angreifen oder beschädigen.

§ 4

Zeiten für die Beräumung von Schnee und Beseitigung von Glätte

(1) Die räumungspflichtigen Flächen sind bei Schneefall an Werktagen grundsätzlich bis 6.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr sowie tagsüber bis 20.00 Uhr, so oft und sobald es die öffentliche Sicherheit und Ordnung erfordert, vom Schnee zu befreien.

(2) Bei Glätte sind die Geh- und Radwege werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr durch Bestreuen mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln sicher begehbar zu machen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Winterdienst nicht in dem im § 2 beschriebenen Umfang ausführt;
2. den Vorschriften des § 3 über die Behandlung von Schnee und Eis zuwiderhandelt;
3. die im § 4 festgelegten Zeiten für das Beräumen von Schnee und für das Abstumpfen glatter Flächen nicht einhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1000,- DM geahndet werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Erkner, den 10.08.1993

gez. Schulze
Schulze
Bürgermeister

